

Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 06.08.2024

Nummer 30

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

- Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Ortschaftsrates Schwarz am 15.08.2024 **236**
- Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortschaftsrates in Schwarz am 08. September 2024 **237**
- Bekanntmachung der Stadt Calbe (Saale) – Beschluss der vereinfachten Umlegung **240**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Calbe (Saale)
Nach Bedarf
Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Calbe (Saale), den 06.08.2024

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Schwarz findet am

Donnerstag, den 15.08.2024 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Schwarz/Bürgerhaus Schwarz, Am Damm 23 statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit (öffentlich)
- TOP 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils (öffentlich)
- TOP 3 Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung (öffentlich)
- TOP 4 Einwohnerfragestunde (öffentlich)
- TOP 5 Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.04.2024 (öffentlich)
- TOP 6 Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen (öffentlich)
- TOP 7 Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) (öffentlich)
Beschlussvorlage 645-24
- TOP 8 Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schwarz (öffentlich)
Beschlussvorlage 651-24
- TOP 9 Anfragen und Anregungen der Mitgliedern des Ortschaftsrates (öffentlich)
- TOP 10 Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des nichtöffentlichen Teils vom 18.04.2024 (nicht öffentlich)
- TOP 11 Anfragen und Anregungen der Mitgliedern des Ortschaftsrates (nicht öffentlich)
- TOP 12 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (öffentlich)
- TOP 13 Schließen der Sitzung (öffentlich)

Mit freundlichem Gruß

im Original gezeichnet

Manfred Grimm
Ortsbürgermeister

im Original gezeichnet

Sven Hause
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortschaftsrates in Schwarz am 08. September 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Calbe (Saale) OT Schwarz zu der Ortschaftsratswahl kann in der Zeit vom **19. August 2024 bis 23. August 2024** während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum **23. August 2024, 12.00 Uhr** bei der Stadt Calbe (Saale), im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23. August 2024, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 18. August 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2

die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge (Briefwahlunterlagen) können bis zum 06. September 2024, 18.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt, Rathaus II, Schloßstraße 3 in Calbe (Saale) schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 06. September 2024, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den

Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag (hellblau)
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

Die Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Calbe (Saale) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Calbe (Saale), den 06.08.2024


Häuse
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.

Bekanntmachung der Stadt Calbe (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss der Vereinfachten Umlegung

gemäß §§ 80 bis 84 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

für das Gebiet: „Calbe (Saale), Große Fischerei“

Der Beschluss besteht aus der Bestandskarte, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Er umfasst die folgenden bisherigen Flurstücke:

Ordnungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Calbe	17	1053 1068 1069 1073 1074 1075 1076 10030 10031 10033
2	Calbe	17	223/71 225/59
4	Calbe	17	8044
5	Calbe	17	10034 10046
6	Calbe	17	221/66
8	Calbe	17	115
9	Calbe	17	219/66 220/66
10	Calbe	17	68/1
11	Calbe	17	36
12	Calbe	17	45
13	Calbe	17	67
15	Calbe	17	62
18	Calbe	17	38 64
19	Calbe	17	53
21	Calbe	17	37
22	Calbe	17	8037
23	Calbe	17	63
24	Calbe	17	218/52 8036
26	Calbe	17	240/69
28	Calbe	17	235/52
29	Calbe	17	227/55
30	Calbe	17	10009
34	Calbe	17	236/52 237/52

35	Calbe	17	239/69
38	Calbe	17	68/2

Die im Verzeichnis zur Vereinfachten Umlegung aufgeführten und in den Karten zum Beschluss der Vereinfachten Umlegung dargestellten Vereinfachten Umlegungen werden gemäß § 82 Baugesetzbuch hiermit beschlossen. Sofern über die geregelten Grundstücke zwischenzeitlich Verfügungen (Abschreibungen, Veräußerungen, Belastungen usw.) erfolgt und grundbuchlich vollzogen sind, so gelten die Festsetzungen der Vereinfachten Umlegung entsprechend. Sie sind an den veränderten Grundstücken zu vollziehen.

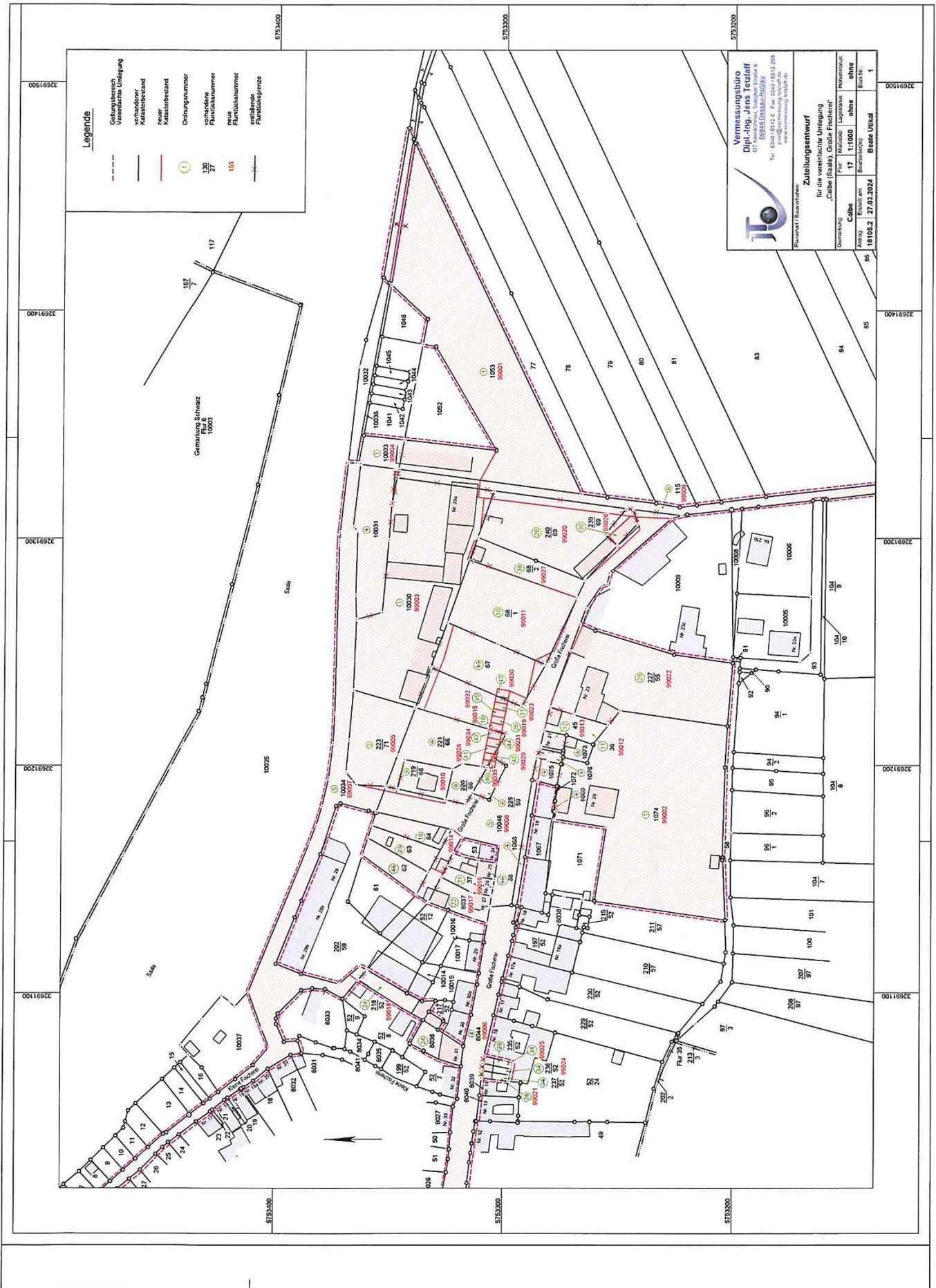
Rechtsbehelfsbelehrung

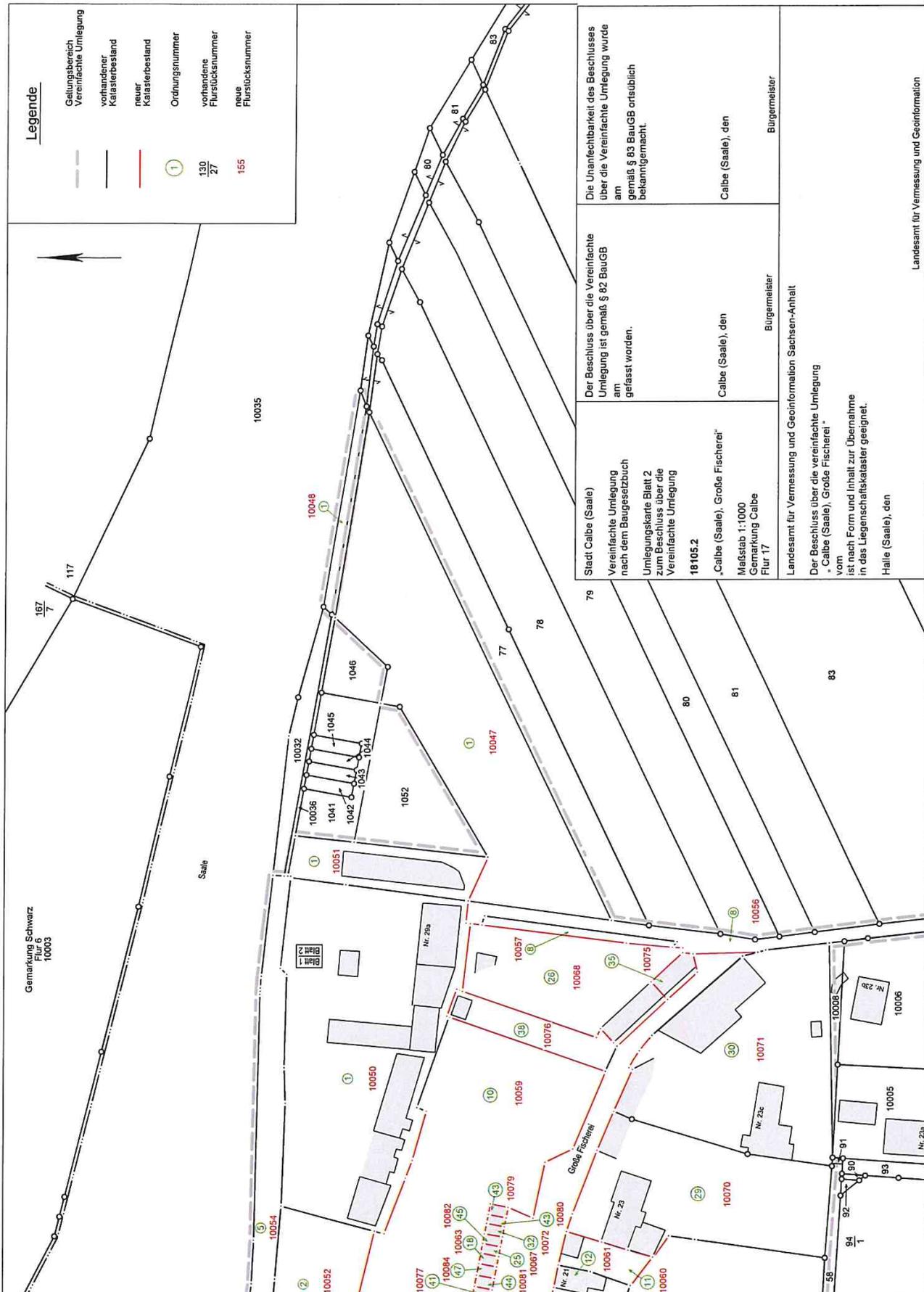
Gegen den Beschluss der Vereinfachten Umlegung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Calbe (Saale), gemäß Vereinbarung beim ÖbVermIng Dipl.-Ing. Jens Tetzlaff, Susigker Straße 6 in 06846 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Calbe (Saale), den 13.06.2024


Unterschrift







Legende

- Geltungsbereich Vereinfachte Umlegung
- vorhandener Katasterbestand
- neuer Katasterbestand
- Ⓛ Ordnungsnummer
- 130 vorhandene Flurstücksnummer
- 27 155 neue Flurstücksnummer

<p>Stadt Calbe (Saale) Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch Umlegungskarte Blatt 2 zum Beschluss über die Vereinfachte Umlegung 18105.2 „Calbe (Saale), Große Fischerrei“ Maßstab 1:1000 Gemarkung Calbe Flur 17</p>	<p>Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung ist gemäß § 82 BauGB am gefasst worden. Bürgermeister Calbe (Saale), den</p>	<p>Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vereinfachte Umlegung wurde am gemäß § 83 BauGB ordentlich beknümmert. Bürgermeister Calbe (Saale), den</p>
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Calbe (Saale), Große Fischerrei“ vom ist nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet. Halle (Saale), den</p>		
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p>		